

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/110/2019	Datum:	06.12.2019
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt IV.0 - Bauamt
Private Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
Grundstück: Dassendorf, Müssenweg 8		
Fällung von Bäumen (Fichten)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.12.2019	Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf	Entscheidung

Beschluss:

Der Planungsausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Fällung von zwei Bäumen (Fichten) sowie der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 bezüglich der „Bindung für die Erhaltung von Bäumen (TEIL B – TEXT Ziffer 3.00)“ auf dem Grundstück „Müssenweg 8“, zu erteilen. Eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm in 1 m Höhe soll auf dem Grundstück „Müssenweg 8“ erfolgen. Als Ersatzpflanzung sind zwei einheimische Laubbäume vorzunehmen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Sachverhalt:

Es wird ein Antrag auf Fällung von zwei Bäumen (Fichten) auf dem Grundstück „Müssenweg 8“ gestellt.

Das Grundstück liegt im Gebiet des **wirksamen Bebauungsplanes Nr. 19** der Gemeinde Dassendorf.

Hierzu wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 19 bezüglich der „Bindung für die Erhaltung von Bäumen (TEIL B – TEXT Ziffer 3.00)“ beantragt.

Es sollen auf dem Grundstück „Müssenweg 8“ insgesamt sechs Bäume gefällt werden. Im Bebauungsplan Nr. 19 sind davon zwei Fichten (Baum Nr. 1 und Nr. 5) als „Bindung für die Erhaltung von Bäumen“ festgesetzt. Diese zwei Fichten sind auf dem Plan mit roten Pfeilen gekennzeichnet.

Die anderen vier Bäume (Baum Nr. 2, 3, 4 und 6) sind **nicht** im Bebauungsplan Nr. 19 zum Erhalt festgesetzt. Deshalb ist für die Fällung dieser Bäume keine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 19 notwendig.

Aufgrund der Maße der Bäume, die gefällt werden sollen, ist eine weitere Klärung bei der „Unteren Naturschutzbehörde“ des Kreises Herzogtum Lauenburg gegebenenfalls erforderlich.

Bemerkung

Lt. Bebauungsplan Nr. 19 (Ziffer 3.00) ist der fortfallende Baumbestand durch Neuanpflanzung zu ersetzen. Demnach ist eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 mit einem Stammumfang von 18 – 20 cm, auf dem Grundstück „Müssenweg 8“, nach zu pflanzen. Es ist jedoch nicht festgesetzt, welche Baumart nach zu pflanzen ist. Es wird empfohlen, einheimische Laubbäume als Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:

Auszug B-Plan 19, Antragsunterlagen sowie ein Infoblatt zur Verkehrssicherheit u.a.